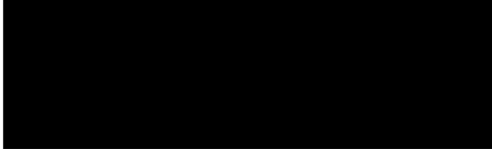


Gegen Postzustellungsurkunde



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

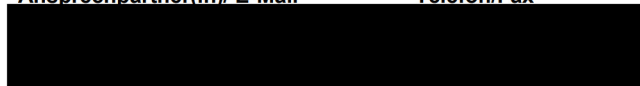
01.04.2026

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2026/0015-
0380 Ref-44
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.01.2026

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



Bescheid

Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), welcher per E-Mail am 29.01.2026 bezüglich

- a) *der luftfahrtrechtlichen Stellungnahmen zu Windenergieplanungen in den Gemeinden Ueß, Mosbruch, Katzwinkel sowie Daun/Waldkönigen und*
- b) *Auskunft darüber, ob aus Sicht des Luftfahrtamtes der Bundeswehr Erkenntnisse oder Restriktionen bestehen, die für folgende derzeit geplante Vorhaben relevant sein könnten:*
 - *Welcherath (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Mannebach (4 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*

1/12

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

- *Retterath/Kolverath (3 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Bongard/Boxberg (Neuantrag für 4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Bodenbach (3 Anlagen bis ca. 240 m Höhe)*
- *Darscheid (4 Anlagen bis ca. 260 m Höhe)*
- *Dreis-Brück (9 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Repowering-Vorhaben in*
 - *Sarmersbach (4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Katzwinkel (1 Anlage bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Beinhausen (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*

bei uns einging, wird wie folgt beschieden:

1. Der oben benannte Antrag auf folgende Informationen

luftrechtliche Stellungnahmen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr für die Vorhaben in Ueß/Moßbruch/Katzwinkel, Daun/Waldkönigen und Sarmersbach

wird stattgegeben.

2. Der oben benannte Antrag auf folgende Informationen

Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Vorhaben in Ueß/Moßbruch/Katzwinkel, Daun/Waldkönigen und Sarmersbach

wird stattgegeben.

3. Der oben benannte Antrag auf folgende Informationen

die Auskunft darüber, ob aus Sicht des Luftfahrtamtes der Bundeswehr Erkenntnisse oder Restriktionen bestehen, die für folgende derzeit geplante Vorhaben relevant sein könnten:

- *Welcherath (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Mannebach (4 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Retterath/Kolverath (3 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Bongard/Boxberg (Neuantrag für 4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Bodenbach (3 Anlagen bis ca. 240 m Höhe)*
- *Darscheid (4 Anlagen bis ca. 260 m Höhe)*
- *Dreis-Brück (9 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Repowering-Vorhaben in*
 - *Katzwinkel (1 Anlage bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Beinhausen (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*

wird abgelehnt.

4. Die Informationen, die nach 1. herausgegeben werden, wurden nach §§ 12 i. V. m. 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz unter dem Suchbegriff „Anfrage zur luftverkehrsrechtlichen Einschätzung von Windenergievorhaben in der Vulkaneifel“ zur Verfügung gestellt.

5. Die Übermittlung der Informationen, die nach 2. herausgegeben werden können, erfolgt, sobald dieser Bescheid bestandskräftig ist.

6. Für die Entscheidung nach 1. und 2. ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid. Die Entscheidung nach 3. ergeht nach § 24 Abs. 1 S. 3 LTranspG gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 29.01.2026 beehrten Sie auf Grundlage des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) Rheinland-Pfalz folgende Informationsauskünfte:

„im Rahmen unserer Ratsarbeit in den Verbandsgemeinden Kelberg und Gerolstein bitten die Wählergruppe Sturm im Wald um Auskunft zu militärisch-luftfahrtrechtlichen Einschränkungen, insbesondere im Einflussbereich der militärischen Flugplätze Büchel und Spangdahlem.

Nach unserem Kenntnisstand wurden Windenergieplanungen in den Gemeinden Ueß, Mosbruch, Katzwinkel sowie Daun/Waldkönigen teilweise aufgrund von Höhenbeschränkungen bzw. militärischen Belangen abgelehnt oder kritisch bewertet. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine fachliche Einordnung der maßgeblichen Ablehnungs- bzw. Bewertungsgründe (z.iefflugkorridore, An- und Abflugverfahren, Radarbeeinträchtigungen, Hindernisbegrenzungsflächen).

Darüber hinaus bitten wir um Auskunft, ob aus Sicht des Luftfahrtamtes der Bundeswehr Erkenntnisse oder Restriktionen bestehen, die für folgende derzeit geplante Vorhaben relevant sein könnten:

- *Welcherath (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Mannebach (4 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Retterath/Kolverath (3 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Bongard/Boxberg (Neuantrag für 4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Bodenbach (3 Anlagen bis ca. 240 m Höhe)*
- *Darscheid (4 Anlagen bis ca. 260 m Höhe)*
- *Dreis-Brück (9 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Repowering-Vorhaben in*
 - *Sarmersbach (4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Katzwinkel (1 Anlage bis ca. 250 m Höhe)*
 - *Beinhausen (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*

Von besonderem Interesse ist, ob aus heutiger Sicht generelle Höhenobergrenzen, planerische Ausschlusszonen oder strukturelle Konflikte bestehen, die unabhängig vom konkreten Genehmigungsstadium bereits jetzt relevant sind.“

In der Eingangsbestätigung (E-Mail vom 02.02.2026) zu Ihrer Anfrage wurde Ihnen mitgeteilt, dass nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG die Bearbeitung der Anfrage die Angabe Ihrer Identität bedarf und dass das Verfahren als erledigt angesehen wird, wenn die Adresse nicht mitgeteilt wird.

Sie teilten daraufhin mit E-Mail vom 02.02.2026 Ihre Adresse mit und baten um die weitere Bearbeitung der Anfrage.

Die Prüfung der durch das in der SGD Nord zuständige Fachreferat vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die begehrten Informationen teilweise vorliegen.

Bereits mit E-Mail vom 18.02.2026 wurden Ihnen aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Fachreferats folgende Informationen mitgeteilt:

„Vorhaben in Ueß/Mosbruch/Katzwinkel: Das Vorhaben wurde aufgrund der Stellungnahmen vom BAIUDBW und des Landesbetriebs Mobilität Fachgruppe Luft (LBM FG Luft) am 08.07.2025 abgelehnt.

Vorhaben in Daun/Waldkönigen: Stellungnahmen des BAIUDBW und des LBM FG Luft liegen vor.

Vorhaben in Sarmersbach: Stellungnahmen des BAIUDBW und des LBM FG Luft liegen vor.

Eine Einsichtnahme in die Stellungnahmen kann erst nach Durchführung der Drittbeteiligung erfolgen, sofern keine entgegenstehenden Belange i. S. d. §§ 14- 16 LTranspG festgestellt werden.

Zu folgenden Vorhaben liegt derzeit kein Antrag vor:

- *Vorhaben in der Gemarkung Welcherath (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Vorhaben in der Gemarkung Mannebach (4 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Vorhaben in der Gemarkung Retterath/Kolverath (3 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)*
- *Vorhaben in der Gemarkung Bongard/Boxberg (Neuantrag für 4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*

- *Vorhaben in der Gemarkung Bodenbach (3 Anlagen bis ca. 240 m Höhe)*
- *Vorhaben in der Gemarkung Darscheid (4 Anlagen bis ca. 260 m Höhe)*
- *Vorhaben in der Gemarkung Dreis-Brück (9 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*
- *Repowering-Vorhaben in der Gemarkung Katzwinkel (1 Anlage bis ca. 250 m Höhe)*
- *Repowering-Vorhaben in Beinhausen (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)*

Einige Informationen zu Windenergieanlagen, z. B. den Genehmigungsstatus und den Standort, können Sie auch dem Energieportal der SGD Nord entnehmen, welches Sie über folgenden Link erreichen können: https://map1.sgd nord.rlp.de/karten-dienste_rok/index.php?service=energieportal

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als betroffene Dritte wurde am 18.02.2026 über den Informationsantrag informiert und um Mitteilung gebeten, ob der Weitergabe der begehrten Informationen zugestimmt werde (vgl. auch meine E-Mail an Sie vom 18.02.2026).

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einlassung diesbezüglich abgegeben, sodass wir nach § 13 Abs. 2 LTranspG die Einwilligung als verweigert bewerten.

II.

Der Antrag zu 3. ist abzulehnen, die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Zugangs zu Umweltinformationen und amtlichen Informationen gemäß §§ 11ff. LTranspG liegen nicht vor.

Die mit dem Antrag begehrten Informationen liegen nach Auskunft des in der SGD Nord zuständigen Fachreferats i. S. v. § 11 Abs.1 S.1 LTranspG nicht vor.

Eine Auskunftserteilung scheidet somit am Nichtvorhandensein der Information.

Die begehrte Information des Antrags liegt der SGD Nord nicht vor und ist darum nicht vorhanden im Sinne des LTranspG. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können.

Die beantragten Informationen zu folgenden Vorhaben existieren daher schlicht nicht:

- Vorhaben in der Gemarkung Welcherath (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Mannebach (4 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Retterath/Kolverath (3 Anlagen bis ca. 200 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Bongard/Boxberg (Neuantrag für 4 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Bodenbach (3 Anlagen bis ca. 240 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Darscheid (4 Anlagen bis ca. 260 m Höhe)
- Vorhaben in der Gemarkung Dreis-Brück (9 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)
- Repowering-Vorhaben in der Gemarkung Katzwinkel (1 Anlage bis ca. 250 m Höhe)
- Repowering-Vorhaben in Beinhausen (2 Anlagen bis ca. 250 m Höhe)

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr oder der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, eine Auskunft dazugeben kann, ob luftverkehrsrechtliche Erkenntnisse oder Restriktionen bestehen, die generell für Windenergievorhaben im Bereich der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun geplante Vorhaben relevant sein könnten.

III.

Der Antrag zu den Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu den Vorhaben in Ueß/Mosbruch/Katzwinkel, Daun/Waldkönigen und Sarmersbach ist zu 2. Stattzugeben.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entgegenstehenden Belange i. S. d. §§ 14 – 16 LTranspG festgestellt werden konnten.

Als möglicher entgegenstehender Belang kommt in diesem Fall die Landesverteidigung in Frage. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Landesverteidigung hätte (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 3. Alt. LTranspG).

Nach Nr. 14.1.2.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) ist unter Landesverteidigung die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall zu verstehen. Da für die Landesverteidigung allein der Bund zuständig ist, ist dessen Einschätzung zu den Auswirkungen des Bekanntwerdens entsprechender Informationen einzuholen und bei der Entscheidung über den Informationszugang zu berücksichtigen.

Da das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sich innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 2 LTranspG nicht gemeldet hat, gilt die Stellungnahme als verweigert.

Auch der Versuch einen der Mitarbeitenden des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die als Ansprechpartner für die in Frage kommenden Stellungnahmen angegeben sind, nach Ablauf der Frist telefonisch zu erreichen, ist nicht geglückt.

Die Herausgabe der Informationen ist nicht von der Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abhängig, aber nach den Vorgaben der VV-LTranspG ist die Einschätzung des Bundes einzuholen. Eine Einschätzung dazu, ob die Herausgabe der Stellungnahmen Auswirkungen auf die Landesverteidigung haben kann, liegt nicht vor, da innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und auch bis zur Erstellung dieses Bescheides keine Rückmeldung bei der SGD Nord einging.

In den Begründungen der Stellungnahmen wird teilweise erläutert, warum aus luftverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Vorhaben (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen) bestehen.

Es werden in den Begründungen jedoch lediglich flugbetriebliche Informationen herausgegeben, von denen angenommen wird, dass diese auch für andere Flugplätze, unabhängig von der militärischen Nutzung gelten.

Auch hat die im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmende Abwägung, bei der gemäß § 17 LTranspG das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen sind, zu keinem anderen Ergebnis geführt. Denn das Landestransparenzgesetz hat eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit (vgl. § 1 LTranspG), die es in jedem Fall zu wahren gilt. Da nachteilige Auswirkungen auf die Landesverteidigung nicht gesehen werden, kann eine Herausgabe erfolgen.

Die in den Unterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG werden unkenntlich gemacht.

IV.

Der Antrag zu 1. ist stattzugeben.

Der Antrag, welcher als Antrag auf Zugang sowohl von amtlichen Informationen, wie auch von Umweltinformationen abzielt, ist zulässig und begründet.

Es handelt sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen und Umweltinformationen über diese die SGD Nord verfügt und den unter 1. genannten begehrten Informationen stehen auch keine Ablehnungsgründe entgegen.

Die begehrte Auskunft richtet sich auf Informationen im Sinne des LTranspG. Ein Antrag kann nur auf amtliche Informationen oder Umweltinformationen gerichtet sein, § 5 Abs.1 LTranspG. Dabei gilt:

Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen; dies gilt für Entwürfe und Notizen nur, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Die Prüfung hat ergeben, dass zu 1. keine Versagensgründe vorliegen.

Die in den Unterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG werden unkenntlich gemacht.

Auch die Höhe der Kosten, die für die Stellungnahmen entstanden sind, werden geschwärzt, da diese ggf. Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu lassen könnte. Da diese

Informationen nicht angefragt sind, sondern es um den Inhalt der Stellungnahme geht, ist die Schwärzung unproblematisch.

Des Weiteren werden auch in den Stellungnahmen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der Landesverteidigung Informationen geschwärzt. Bezüglich der Begründung wird auf III. verwiesen.

Allerdings ist es im Falle dieser Stellungnahmen ausreichend einen Teil zu schwärzen, da von den weiteren Angaben in der Stellungnahme keine Beeinträchtigung der Landesverteidigung zu erwarten ist.

Somit besteht der Anspruch auf Übermittlung der begehrten Information zu 1.

Die Informationen zu 1. wurden nach §§ 12 i. V. m. 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (<https://open.rlp.de/de/transparenz>) zur Verfügung gestellt und sind unter dem Suchbegriff „Anfrage zur luftverkehrsrechtlichen Einschätzung von Windenergievorhaben in der Vulkaneifel“ zu finden.

V.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen drittbelastenden Verwaltungsakt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erhält als Drittbetroffene eine Kopie dieses Bescheids. Die angeforderten Informationen zu 1. können aber bereits jetzt übermittelt werden, da das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr von der Herausgabe dieser Informationen nicht betroffen ist. Die Rechtsbehelfe werden somit auch nicht ihrer Wirksamkeit beraubt. Eine Herausgabe der Informationen zu 2. kann jedoch erst nach Bestandskraft dieses Bescheids erfolgen, da sonst die Rechtsbehelfe des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ihrer Wirksamkeit beraubt würden.

Hinweise

1.) Sofern der Anfrage nach dem LTranspG in elektronischer Form stattgegeben wird, besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG die Verpflichtung die Information zusätzlich auf die Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz hochzuladen.

2.) Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

3.) Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

ausschließlich per E-Mail:

Ihre Nachricht:
vom 15.04.2025
21a/07/5.1/2024/0101

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.6.97/25

Ansprechpartner(in):
Durchwahl:
E-Mail:
Fax:

Datum:
09.05.2025

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/9, 1/7, 1/9 und 8/2

Antragsteller: Windpark Samersbach Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA 01 in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/9, mit einer max. Höhe von 783,47 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),
 - WEA 02 in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/7 und 1/9, mit einer max. Höhe von 789,30 m ü. NN (max. 229,00 m ü. Grund),
 - WEA 03 in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/9, mit einer max. Höhe von 790,90 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: +49 6543 8780 1640
Fax: +49 261 29141 2217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Stellvertreter:



Rheinland-Pfalz

- WEA 04 in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 8/2, mit einer max. Höhe von 773,26 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so

schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10507**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf



festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII4129369725**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-0670-25-BIA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	08.05.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;

hier: Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (Repowering)

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 15.04.2025 - Ihr Zeichen: 21a/07/5.1/2024/0101 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

ausschließlich per E-Mail:

Ihre Nachricht:
vom 04.11.2025
6620-0006#2025/0001-
0380

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.6.296/25

Ansprechpartner(in):
E-Mail:

Durchwahl:
Fax:

Datum:
04.12.2025

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Waldkönigen, Flur 2, Flurstück 1/2
Antragsteller: WEAG Future Energies AG, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA WKÖ1R in der Gemarkung Waldkönigen, Flur 2, Flurstück 1/2, mit einer max. Höhe von 864,50 m ü. NN (max. 262,50 m ü. Grund),

erhebliche Bedenken.

2. Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird **nicht erteilt**.
3. Aus zivilen Hindernisgründen bestehen ggfls. Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlage, weil die Anlage nur ca. 1300 südlich des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Hinterweiler gebaut werden würde. Ob konkret der Flugbetrieb am dortigen Flugplatz betroffen ist wurde nicht abschließend geklärt, dass aus militärischen Flugbetriebsgründen die WEA nicht gebaut werden kann.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: +49 6543 8780 1640
Fax: +49 261 29141 2217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Stellvertreter:

II. Begründung:

LufABw 3 II e stimmt der Baumaßnahme in der Gemeinde Waldkönigen NICHT zu.
Die MVA im ZB Spangdahlem wird um 81 m überschritten.

III. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII41293629625**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Per Mail an:

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
IV-1956-25-BIA				02.12.2025

Betreff: Verfahren nach §§ 16b, 19 BImSchG-Repowering WEA Waldkönigen
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.11.2025; Ihr Zeichen: 6620-0006#2025/0001-0380

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 04. November 2025 (Bezug) wurde das Repowering-Vorhaben der Windenergieanlage (WEA) in Waldkönigen geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Sie haben den Standort der WEA wie folgt angegeben:

- WEA WKÖ 1R: Gemarkung Waldkönigen, Flur 2, Flurnummer 1/2
 - WGS 84-Koordinaten: 50° 14' 23,19" N; 6° 46' 30,63" E

Durch das Repowering-Vorhaben der Windenergieanlage (WEA) in Waldkönigen des Typs Enercon E-175 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m über Grund, einer Nabenhöhe von 175 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 175 m werden Belange der Bundeswehr **berührt und beeinträchtigt**.

Die geplante WEA weist eine Entfernung von 4200 m zu einer militärischen Antennenanlage auf. Bei der geplanten Bauwerkshöhe liegen die für unsere Bewertung relevanten Komponenten weit über dem Elevationswinkel der Antenne. An der geplanten Koordinate dürfen nur WEA mit einer maximalen Nabenhöhe von 85 m errichtet werden.

Ferner befindet sich der geplante Standort der WEA im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Spangdahlem.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Hinweis

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat sich bereits wie folgt geäußert:

Die WEA WKÖ 1R hat direkten Einfluss auf den MVA* Spangdahlem. Die maximale Bauhöhe der WEA WKÖ 1R, die ohne Einschränkungen auf den Flugbetrieb Einfluss nehmen kann, beträgt 783 m über NHN.

Dieser flugbetriebliche Ablehnungsgrund nach § 14 LuftVG stellt auch einen Verteidigungsbelang nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar.

Fazit

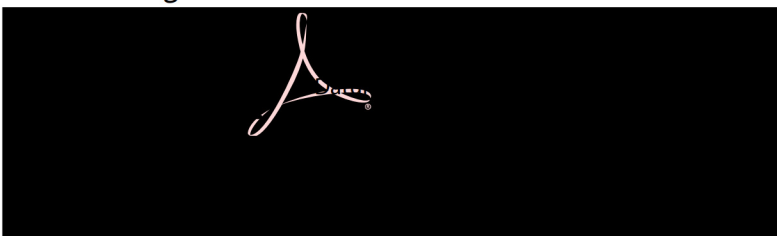
Dem Repowering-Vorhaben der WEA WKÖ 1R **stimme** ich aus militärischen Gründen **nicht zu**.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen **Nebenabdruck Ihres Bescheides** unter Angabe meines Zeichens

IV-1956-25-BIA

zu übersenden. Des Weiteren bitte ich, mir zu gegebener Zeit das **Datum der formellen Bestandskraft** anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



**MVA = Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.*



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ausschließlich per E-Mail:

Ihre Nachricht:
vom 13.12.2023
21a/
07/5.1/2023/0114

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.4.293/23

Ansprechpartner(in):
E-Mail:

Durchwahl:
Fax:

Datum:
16.01.2024

Luffahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

**Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Mosbruch, Ueß und Katzwinkel,
Flur 5, 1 und 8, Flurstück 1, 3/2, 68, 69, 42/1, 55, 52/1 und 61/1
Antragsteller: GAIA mbh, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben ergeht folgende Entscheidung:

I. Luftrechtliche Ablehnung:

Aus militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA KUM 01 in der Gemarkung Mosbruch, Flur 5, Flurstück 1, 3/2, 68 und 69, mit einer max. Höhe von 841,00 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund),
- WEA KUM 02 in der Gemarkung Ueß, Flur 1, Flurstück 42/1, mit einer max. Höhe von 801,00 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund),
- WEA KUM 03 in der Gemarkung Katzwinkel, Flur 8, Flurstück 55, 52/1 und 61/1, mit einer max. Höhe von 808,00 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund),

erhebliche Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird **nicht erteilt.**

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz

II. Begründung:

LufABw 3 II e lehnt die Errichtung von 3 Windenergieanlagen bei Mosbruch ab. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen die Kursführungsmindesthöhe (MVA) der Sektoren SB 3 des Flugplatzes Büchel, sowie S 1 des Flugplatzes Spangdahlem. Eine Anhebung würde zu flugbetrieblichen Einschränkungen führen. Insbesondere am Flugplatz Spangdahlem, der innerhalb des Sektors S 1 liegt, hätte eine Anhebung der MVA erhebliche negative Auswirkungen auf den Flugbetrieb.

Die maximale Bauhöhe für die Windenergieanlage KUM 01 beträgt 792 m über NHN. Eine Realisierungsperspektive besteht für die Windenergieanlagen KUM 02 und KUM 03 an den beantragten Standorten nicht. Ggf. könnte an alternativen Standorten und einer Höhenreduzierung auf maximal 792 m über NHN eine Errichtung realisiert werden.

III. Gebührenfestsetzung:

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschn. V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf



festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung, fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII41293429323**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz**

Nur per E-Mail an: poststelle@sgdnord.rlp.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-2175-23-BIA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	11.01.2024

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Antrag der GAIA mbH auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Verbandsgemeinde Kelheim in den Gemarkungen Mosbruch, Ueß und Katzwinkel
Bezug: Ihr Schreiben (per E-Mail) vom 13.12.2023 - Az.: 21a/07/5.1/2023/0114 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende **abschließende** Stellungnahme (einschließlich materieller Prüfung) ab.

Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Anlagentyp: Nordex N163/6,8 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotorradius 81,5 m, Bauwerkshöhe 245,5 m; Gesamthöhen über NHN¹ von 808 m bis 841 m.

Koordinaten (WGS84):

WEA KUM 01	50° 16' 08,87" Nord	06° 54' 59,13" Ost;
WEA KUM 02	50° 15' 35,59" Nord	06° 55' 00,10" Ost;
WEA KUM 03	50° 15' 37,50" Nord	06° 54' 31,04" Ost.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 14.495 m bis 35.605 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR) des militärischen Flugplatzes **Spangdahlem** entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Bedenken bestehen u.a. hinsichtlich der **Flugsicherheit** i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Errichtung der WEA KUM 02 und WEA KUM 03 wird daher *abgelehnt*.

Es bestehen weiterhin gegen alle drei WEA **flugbetriebliche** Bedenken nach § 14 LuftVG. Siehe hierzu auch den Hinweis auf Seite 3!

¹ NHN = Normalhöhennull



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Die Errichtung der beantragten WEA in den Gemarkungen Mosbruch, Ueß und Katzwinkel (WEA KUM 01 bis KUM 03) wird aus diesem Grund *nicht zugestimmt*.

Eine **Realisierungsperspektive** besteht für die abgelehnten WEA (KUM 02 und KUM 03), wenn die Standortkoordinaten mit dem *Luftfahrtamt der Bundeswehr* abgestimmt werden können. Darüber hinaus müsste bei allen WEA aus flugbetrieblichen Gründen eine Höhenreduzierung auf maximal 792 m über NHN erfolgen.

Begründung zu § 18a LuftVG:

Der Errichtung der WEA **KUM 02** und **KUM 03** kann seitens der Bundeswehr nach § 18a LuftVG aus *flugsicherungstechnischer* Sicht **nicht** zugestimmt werden.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort **Spangdahlem** eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Ablehnung der WEA **KUM 02** und **KUM 03** wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Aus diesen Gründen werden diese Anlagen abgelehnt, um eine Störung der ASR-Anlage nach § 18a LuftVG auszuschließen.

Begründung zu § 14 LuftVG:

Der Errichtung der WEA **KUM 01 bis KUM 03** kann seitens der Bundeswehr nach § 14 LuftVG aus *flugbetrieblicher* Sicht **nicht** zugestimmt werden.

Alle WEA beeinträchtigen die **MVA** des Sektors S 1 des militärischen Flugplatzes **Spangdahlem**. Die MVA (Minimum Vectoring Altitude) bzw. Kursführungsmindesthöhe ist die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt **792 m über NHN**.

Mit einer Bauhöhe von 841 m beeinträchtigt die WEA KUM 01 zudem den Sektor SB 3 des militärischen Flugplatzes **Büchel**.

Eine Anhebung der MVA würde zu flugbetrieblichen Einschränkungen führen. Insbesondere am Flugplatz Spangdahlem hätte eine Anhebung der MVA erhebliche negative Auswirkungen auf den Flugbetrieb.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Die beantragten Windenergieanlagen KUM 01 bis KUM 03 beeinträchtigen die MVA des Sektors S 1 des Flugplatzes Spangdahlem sowie des Sektors SB 3 des Flugplatzes Büchel (KUM 01).

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bei Änderungen des Anlagentyps oder der Standorte bitte ich um erneute Beteiligung.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **IV-2175-23-BIA** zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

